



Beschlussvorlage Nr. B-169/2021

Einreicher:
Dezernat 5/Amt 40

Gegenstand:

Vertragliche Vereinbarung mit dem ZVMS im Rahmen der Umsetzung des Bildungstickets

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nichtöffentlich	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Schul- und Sportausschuss	07.07.2021	nicht öffentlich			
Verwaltungs- und Finanzausschuss	15.07.2021	nicht öffentlich			
Stadtrat	21.07.2021	öffentlich			

Ralph Burghart

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Eckpunkte gem. Anlage 3 der vertraglichen Regelung zwischen der Stadt Chemnitz und dem Zweckverbund Verkehrsverbund Mittelsachsen zur Umsetzung des Bildungstickets

Begründung:

1. Ausgangslage

Das bisherige Tarifangebot im ÖPNV wird durch den ZVMS ab 1. August 2021 um ein einheitliches Bildungsticket für Schüler*innen erweitert, das mit einem Abgabepreis von 15 €/Monat (im Abo.) deutlich preiswerter als die bisherigen Tarifangebote für Schüler*innen ist.

Die Grundlage für die finanzielle Flankierung der Einführung hat der Freistaat Sachsen durch die in seinem Doppelhaushalt 2021/22 beschlossenen Zuschüsse an die für den ÖPNV zuständigen kreisfreien Städte und Landkreise gelegt.

Damit erhalten die kreisfreien Städte/Landkreise zweckgebunden Mittel, währenddessen die Verkehrsverbände ihrerseits das Tarifangebot „Bildungsticket“ bereitstellen und hieraus geringere Tarifeinnahmen als vor Einführung des Bildungstickets entstehen.

Damit ist es erforderlich, dass die Mittel des Freistaates von den kreisfreien Städten/Landkreisen an die Verkehrsverbände des ÖPNV weitergeleitet werden können. Hierzu bedarf es einer vertraglichen Regelung, die seitens der Stadt Chemnitz mit dem ZVMS nach Zustimmung des Stadtrates geschlossen werden soll.

2. Derzeitige Tarifangebote und Situation der Finanzierung der Schülerbeförderung

Grundsätzlich sind durch die Schüler*innen, neben der Nutzung eigener Möglichkeiten (Auto, fußläufig, Rad), die öffentlichen Verkehrsmittel zu nutzen. Aktuell stehen hier als besondere Tarifangebote für Schüler und Auszubildende (Azubis) im ÖPNV/VMS sowohl die **Abo-Monatskarte für Schüler/Azubis** (Erwerb für 10 Monate [Schuljahr ohne Sommerferien] möglich) zum Preis von 36,80 € für eine Tarifzone als auch die **Schülerverbundkarte** (Erwerb nur für 12 Monate möglich) zum Preis von 44,00 € pro Monat für den gesamten Verbundraum des VMS zur Verfügung.

Die beiden Tarifangebote können für Schulwegfahrten genutzt werden, aber auch für Fahrten in der Freizeit (auch in allen Ferienzeiten, bei Abo-Monatskarte für Schüler/Azubi außer Sommerferien). Für die Sommerferien kann das **SchülerFerienTicket** gültig für den gesamten Verbundraum des VMS und VVV zum Preis von 19,00 € erworben werden (für Schüler und Azubis bis zum 21. Geburtstag).

Daneben erfolgt der Schülerverkehr aber auch als sogenannter „Freigestellter Schülerverkehr“ (außerhalb ÖPNV) mit vertraglich gebundenen Schulbussen oder als „Besondere Beförderungsleistung“ mit vertraglich gebundenen Fahrunternehmen (bspw. Taxis). Diese Beförderungsformen kommen zum Einsatz, wenn öffentliche Verkehrsverbindungen fehlen oder damit die Schule nicht in zumutbarer Weise vor Unterrichtsbeginn erreichbar wäre bzw. gesundheitliche Beeinträchtigungen beim Schüler vorliegen.

Die Finanzierung des Schülerverkehrs liegt derzeit auf folgenden Säulen:

- ⇒ **Kommunaler Finanzierungsanteil:** Träger der Schulbeförderung und damit für die Finanzierung zuständig sind nach § 23 Abs. 3 des SächsSchulG die Landkreise und Kreisfreien Städte, in deren Gebiet sich die Schule befindet. Sie regeln die Einzelheiten der Schülerbeförderung in Satzungen (so auch Schülerbeförderungskostensatzung der Stadt Chemnitz) mit einem weiten Gestaltungsspielraum im Rahmen der Gesetze.

- ⇒ Eigenanteile der Eltern/Schüler: In der Schülerbeförderungskostensatzung sind Höhe und das Verfahren der Erhebung eines Eigenanteils des Schülers oder der Eltern geregelt. Nach der Chemnitzer Schülerbeförderungskostensatzung beträgt der Eigenanteil 50 % des jeweils geltenden tariflich günstigsten Fahrausweises im ÖPNV für 10 Monate. Allerdings sind die Fahrtkosten ggf. vollständig durch die Eltern/Schüler zu tragen, wenn der Schulweg in einer bestimmten Klassenstufe eine festgelegte Entfernung unterschreitet. Wie der Schulweg tatsächlich zurückgelegt wird (ÖPNV, Fahrrad, Mitnahme im Privat-PKW o. a.), ist für die anteilige Kostentragung durch den Schulträger in Chemnitz nicht von Belang. Der Eigenanteil ist auch im „freigestellten Schülerverkehr“ und bei den „Besonderen Beförderungsleistungen“ zu tragen. Er entfällt ab dem 3. Kind der Familie.

Schülerbeförderung
ÖPNV mittels Verkehrsunternehmen
freigestellter Schülerverkehr (Schulbusse, besondere Beförderungsleistungen)
Privat (Auto, fußläufig, Rad etc.)

=> Tarifeinnahmen für Verkehrsunternehmen im VMS

Finanzierung durch

<i>Stadt Chemnitz</i>	<i>Eltern/Schüler</i>
<p><u>Aufwendungen für Stadt:</u></p> <p>Aufwand für beauftragte Schulbusse</p> <p>Aufwand für besondere Beförderungsleistungen</p> <p>Aufwand für Erstattung an Eltern/Schüler: 50 % des tariflich günstigsten Fahrausweises, abhängig von Wegstrecke und Klassenstufe, unabhängig von genutzter Beförderungsform</p> <p>Aufwand für Erstattung an Eltern/Schüler: 100 % des tariflich günstigsten Fahrausweises ab 3. Kind</p> <p><u>Einnahmen für Stadt:</u></p> <p>Elternanteile für Schulbusse und besondere Beförderungsleistungen in Höhe von 50 % des tariflich günstigsten Fahrausweises</p>	<p>hier Varianten:</p> <p>ggf. Selbstzahler oder ggf. Erstattung von 50 % des tariflich günstigsten Tarifangebotes durch die Stadt</p> <p>ggf. 100 %ige Erstattung durch die Stadt ab 3. Kind</p> <p>ggf. Zahlung eines Eigenanteils von 50 % des tariflich günstigsten Tarifangebotes für freigestellten Schülerverkehr</p>

Abzugrenzen vom Schülerverkehr ist der **Ausbildungsverkehr**. Hier liegt hinsichtlich der Finanzierung die Besonderheit vor, dass der Freistaat Sachsen zum Ausgleich der Mindereinnahmen, die durch den Verkauf ermäßigter Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs bei den Verkehrsunternehmen im ÖPNV entstehen, den kommunalen Aufgabenträgern des ÖPNV Mittel konkret über das **ÖPNVFinAusG** zur Verfügung stellt. Die Landkreise, Kreisfreien Städte und Großen Kreisstädte reichen diese Mittel im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr an die Verkehrsunternehmen weiter, sofern dies zur Sicherstellung flächendeckender vergünstigter Ausbildungstarife notwendig ist. Die Stadt Chemnitz hat hierzu bereits eine Vereinbarung mit dem ZVMS geschlossen, wonach diese Aufgabe auf den ZVMS übertragen wird, die Mittel des Freistaates werden vollständig an den ZVMS weitergeleitet. Im Jahr 2020 erhielt die Stadt resp. der ZVMS hier 4.008.323 €. Der ZVMS verteilt diese Mittel auf Basis der von ihm erlassenen Ausbildungsverkehrsausgleichssatzung und der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift an die Verkehrsunternehmen des VMS (auch die CVAG).

3. Einführung eines Bildungstickets

Der Freistaat Sachsen, vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit, strebt an, sachsenweit zum Schuljahresbeginn 2021/2022 (beginnend zum 01. August 2021) ein verbundweites, ganzjährig gültiges und gegenüber den bisherigen Tarifangeboten deutlich vergünstigtes „Bildungsticket“ einzuführen. Der Freistaat beabsichtigt die Einführung finanziell zu flankieren (siehe 4.)

Er hat diesen Vorschlag den hierfür zuständigen kommunalen Aufgabenträger des ÖPNV in Sachsen vorgelegt. Die Mehrzahl der kommunalen Aufgabenträger hat sich Anfang des Jahres dazu bekannt, die Einführung auf den Weg zu bringen.

Mit dem Beschluss des Haushaltsplans 2021/22 und dem zugehörigen Haushaltsbegleitgesetz des Freistaates durch den Sächsischen Landtag wurde nunmehr die landesseitige finanzielle und normative Grundlage zur Umsetzung des Bildungstickets geschaffen. Zudem wurde eine erste konkrete Dynamisierungsregelung für das Jahr 2024 im ÖPNVFinAusG festgeschrieben.

Das neue Tarifangebot Bildungsticket soll für alle Schüler*innen an allgemeinbildenden Schulen im Freistaat Sachsen sowie alle Schüler*innen an berufsbildenden Schulen, die keine duale Ausbildung absolvieren, nutzbar sein und zu einem Preis von **15,00 € pro Monat** im Jahresabonnement angeboten werden.

Für den Tarifbereich des Zweckverbund Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) beabsichtigt der Zweckverband die Einführung des Bildungstickets ab 01. August 2021. Die Beschlussfassung zur Änderung und Ergänzung der Tarifregelungen des ZVMS erfolgte in der Verbandsversammlung am 19. März 2021.

4. Auswirkungen der Einführung des Bildungstickets auf Schüler*innen, Stadt und ZVMS/Verkehrsunternehmen

Folgende finanzielle Wirkungen wären für die in Punkt 2. erläuterten Akteure mit der Einführung des neuen Bildungstickets verbunden:

Schüler*innen/Eltern

Zunächst würde sich der Tarif für die Nutzung der ÖPNV-Leistungen erheblich von 36,80 € (Abo-Monatskarte für Schüler/Azubis) bzw. von 44,00 € (Schülerverbundkarte) auf 15,00 € (Bildungsticket) pro Monat verringern. Die Kostenersparnisse betragen 21,80 € pro Monat (ca. 59 %) bzw. 29,00 € pro Monat (ca. 66 %).

Stadt Chemnitz

Spiegelbildlich zu den finanziellen Auswirkungen bei den Schülern bzw. Eltern liegen finanzielle Wirkungen bei der Kommune vor.

In der Satzungsänderung (Vorlage B-081/2021) ist geplant, keine Kostenerstattung für die Nutzung des ÖPNV oder bei Beförderung mit dem Privat-Pkw mehr vorzunehmen, da das Bildungsticket mit 15,00 € monatlich deutlich günstiger als die bisherige Kostenbeteiligung der Eltern an den aktuellen Schülertickets ist. Dadurch entstehen Minderaufwendungen in Höhe von insgesamt 1.952.294 € ab dem Haushaltsjahr 2022.

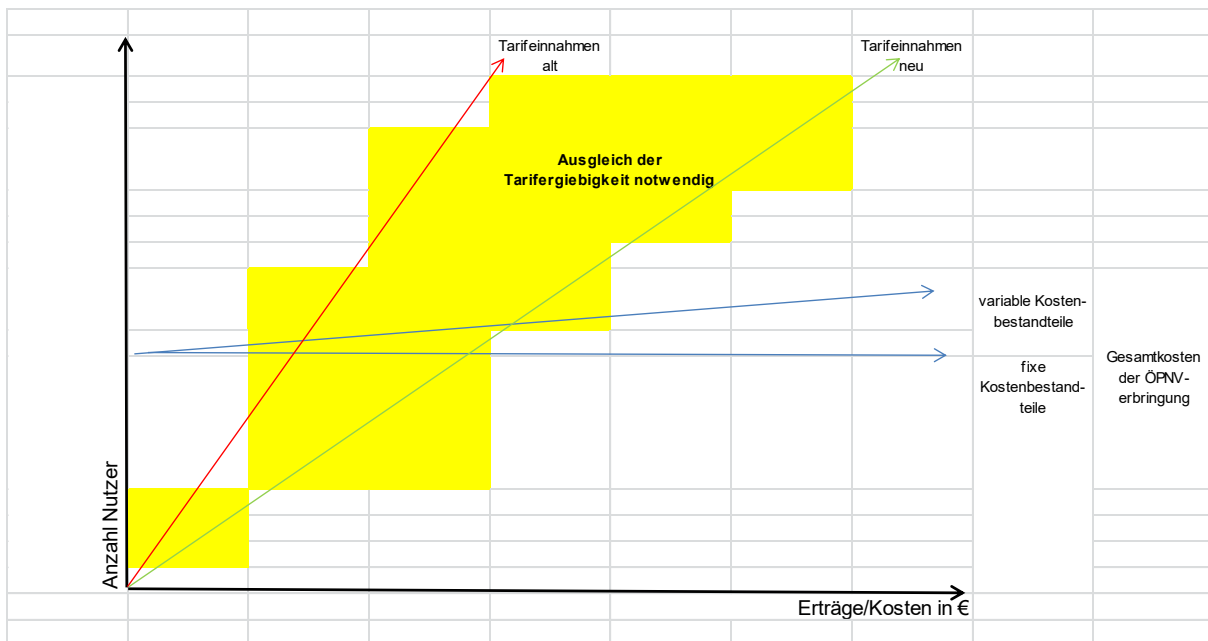
Gleichzeitig entstehen Mindererträge in Höhe von 70.506 € im Haushaltsjahr 2021 und 39.165 € im Haushaltsjahr 2022. Die Eltern zahlen aktuell für die Nutzung der Schulbusse bzw. Besonderen Beförderungsleistungen Eigenanteile in Höhe von 50 % des tariflich günstigsten Fahrausweises, diese sind aufgrund der unterschiedlichen Tarife für die Schülertickets unterschiedlich hoch. Diese Anteile verändern sich durch die Einführung des Bildungstickets entsprechend. Mit der Änderung der Schülerbeförderungssatzung (B-081/2021) ist ein Eigenanteil in Höhe der Kosten des Bildungstickets von 15,00 € monatlich vorgesehen.

Im Detail wird auf Anlage 4 verwiesen.

ZVMS/Verkehrsunternehmen

Für die Verkehrsunternehmen beinhaltet die deutliche Verringerung des geltenden Preises für Ticketangebote in der Schülerbeförderung eine erheblich geringere „Tarifergiebigkeit“, d. h. die Einnahmen des Tickets decken die Kosten der erbrachten Beförderungsleistung entsprechend weniger. In Vorbereitung der Einführung des Bildungstickets durch den hierfür zuständigen ZVMS hat dieser einen sogenannten Referenzpreis für das Bildungsticket ermittelt, d. h. welche Kosten fallen durchschnittlich für die Leistungserbringung an bzw. was wäre bei voller Kostendeckung der tatsächliche Preis des Bildungstickets. Dieser Referenzpreis liegt bei 48,68 €. Insoweit ist künftig, um Einnahmeverluste bei den Verkehrsunternehmen gegenüber dem Status quo vor Einführung des Bildungstickets zu vermeiden, ein finanzieller Ausgleich gegenüber den Verkehrsunternehmen notwendig. Hier beabsichtigt der Freistaat Sachsen zusätzliche Mittel bereitzustellen (siehe Punkt 5).

Grundsätzlich wird abzuwarten sein, wie sich mit Einführung des Bildungstickets die Nutzung des ÖPNV im Schülerverkehr entwickelt. Einerseits führt die gewünschte Mehrnutzung des ÖPNV zu zusätzlichen Einnahmen (Schüler, die bislang keinen ÖPNV genutzt haben), andererseits liegt die Tarifergiebigkeit der Einnahmen aber deutlich niedriger. Inwieweit die zusätzlichen Ausgleichsmittel des Freistaates Sachsen für das Bildungsticket ausreichen, um die sich ergebende Lücke zwischen altem und neuen Tarif abzufedern, muss daher beobachtet werden.



5. Angebot des Freistaates zum finanziellen Ausgleich der Einnahmeverluste und vertragliche Vereinbarung mit dem ZVMS

Für die Finanzierung des neuen Tarifangebotes Bildungsticket hat der Freistaat die Mittel des ÖPNVFinAusG für den gesamten Freistaat im Jahr 2021 um 20,83 Mio. € und ab 2022 um 50 Mio. € aufgestockt. Diese Beträge sind von den Trägern der Schülerbeförderung, den Landkreisen und Kreisfreien Städten, zur Finanzierung des Bildungstickets zu verwenden, d. h. sie dienen dem Ausgleich der entstehenden Einnahmeverluste aus dem Tarifpreis und den dahinter tatsächlich liegenden Kosten der Verkehrsunternehmen (sogenannter Referenzpreis). Von den o. g. 50 Mio. € erhält die Stadt Chemnitz nach dem im ÖPNVFinAusG vorgesehenen Schlüssel ca. 2,8 Mio. € p.a.

Weiterhin wird die zur Verfügung gestellte Bezuschussung in Höhe von 50 Mio. € dynamisiert. Grundlage für die Dynamisierungsrate soll eine Studie zur Nachfrage und Nutzung des Bildungstickets zum Schuljahr 2023/24 sein.

Für die Weiterreichung dieser finanziellen Mittel des Freistaates Sachsen ist es nun notwendig, die bestehende vertragliche Vereinbarung zwischen der Stadt und dem ZVMS zur Abwicklung des finanziellen Ausgleichs für das Bildungsticket zu ergänzen, damit letztlich für die Einführung des Bildungstickets erforderliche Ausgleich den ÖPNV-Unternehmen zur Verfügung gestellt werden kann.

Konkreter Inhalt der Vereinbarung zwischen der Stadt Chemnitz und dem ZVMS wird sein (vgl. Anlage 3)

- Weiterreichung der der Stadt Chemnitz nach dem ÖPNVFinAusG zugewiesenen Mittel nach § 1 Abs. 1a ÖPNVFinAusG (Mittel für Bildungsticket) an den ZVMS:
- Finanzfluss der Mittel für Bildungsticket:
 - jeweils Abschlagsrechnung von ZVMS ggü. Stadt Chemnitz
 - Grundlage der Weiterleitung/Abrechnung dieser Mittel vom ZVMS an die Verkehrsunternehmen: Abgabepreis, Referenzpreis, Anzahl der verkauften Bildungstickets
 - endgültige Spitzabrechnung bis zum 15.04. des Folgejahres
- durch Nachweisführung für Verwendungsnachweis der Mittel für Bildungsticket durch Stadt Chemnitz:

Nach den bisherigen Berechnungen reichen die vom Freistaat zur Verfügung gestellten zusätzlichen Mittel, ergänzt um die oben skizzierten Einsparungen der Stadt als Schulträger bei der Schülerbeförderung (geringere Beträge für hälftige Erstattung der Eigenanteile der Eltern) aus, um für bis zu 8.894 Schüler*innen die notwendige Ausgleichzahlung an den ZVMS zu finanzieren. Gegenwärtig nutzen in Chemnitz ca. 7.027 Schüler*innen den ÖPNV für den Weg zur Schule. Sollte es eine deutlich höhere Nutzungsquote des ÖPNV durch die Schüler als bisher geben, so zieht dies im ersten Schritt weitere Ausgleichzahlungen der Stadt an den ZVMS nach dem o. g. Mechanismus nach sich.

Im zweiten Schritt führen aber diese weiteren Ausgleichzahlungen auf der anderen Seite durch die höhere Nutzungsquote auch zu steigenden Tarifeinnahmen der Verkehrsunternehmen im VMS aus dem Verkauf der Bildungstickets. Diese Mehreinnahmen werden nach den im VMS gültigen Verteilungsschlüsseln auf die im Verbundgebiet tätigen Verkehrsunternehmen aufgeteilt. Daher erhält in diesem zweiten Schritt auch die CVAG den ihr zustehenden Anteil an den generierten (zusätzlichen) Einnahmen (aus Ticketverkauf und Ausgleichzahlung). Diesen zusätzlichen Umsatzerlösen der CVAG stehen nur in geringerem Umfang zusätzliche Kosten der CVAG entgegen. Insofern reduziert sich durch die Zusatzerlöse der notwendige Verlustausgleich an die CVAG für die VVHC (steuerlicher Querverbund) durch die Stadt Chemnitz.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3: Vertrag

Anlage 4: finanzielle Übersicht